

RS Vwgh 1992/7/30 88/17/0149

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.07.1992

Index

55 Wirtschaftslenkung

Norm

ViehWG §13 Abs1;

ViehWG §27 Abs4;

Rechtssatz

Auch das Bereithalten bereits verkaufter Tiere für den Käufer im Betrieb des Verkäufers ist als ein Halten iSd § 27 Abs 4 ViehWG und des § 13 Abs 1 ViehWG zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988170149.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at